



Internationales Vertriebsrecht - China

**von Christian Closhen
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Insolvenzrecht**

Handelsvertreter (keine gesetzliche Regelung)

- Vertrag kann formfrei abgeschlossen werden aus devisenrechtlichen Gründen empfiehlt sich die Schriftform
- Keine Genehmigung oder Registrierung des Vertrages notwendig
- Prüfung erforderlich ob die Geschäftslizenz des chinesischen Vertragspartners den Vertragszweck abdeckt, sonst Bußgeld oder Entzug der Lizenz.
- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien müssen umfassend geregelt werden, da kaum gesetzliche Grundlagen existieren.
- Regelung zur Laufzeit erforderlich. Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.
- Kein Ausgleichsanspruch aber durch die Kündigung entstehender Schaden ist zu ersetzen
- Wettbewerbsverbot kann vertraglich ohne Karenzentschädigung vereinbart werden.

Vertragshändler (keine gesetzliche Regelung)

- Vertrag kann formfrei abgeschlossen werden aus devisenrechtlichen Gründen empfiehlt sich die Schriftform.
- Keine Genehmigung oder Registrierung des Vertrages notwendig, aber Markenlizenz muss beim chinesischen Markenamt registriert werden
- Prüfung erforderlich ob die Geschäftslizenz des chinesischen Vertragspartners den Vertragszweck abdeckt, sonst Bußgeld oder Entzug der Lizenz. Ferner muss chinesisches Unternehmen über Außenhandelsrechte verfügen (Art. 9 i.V.m. Art. 8 des Außenhandelsgesetzes)
- Rechte und Pflichten der Vertragsparteien müssen umfassend geregelt werden, da kaum gesetzliche Grundlagen existieren, allerdings findet chinesisches Kaufrecht Anwendung.
- Vereinbarung eines einfachen und verlängerten Eigentumsvorbehaltes möglich.
- Regelung zur Laufzeit erforderlich. Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden.

- Kein Ausgleichsanspruch aber durch die Kündigung entstehender Schaden ist zu ersetzen.
- Wettbewerbsverbot kann vertraglich ohne Karenzentschädigung vereinbart werden.